

Hohenstein-Ernstthal-Tagblatt

Amtsblatt



Anzeiger

für
das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.

für
Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Gernsdorf, Bernsdorf, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Reichenbach, Callenberg, Langenschürsdorf, Grünbach, Firschheim, Ruchsnappel, Wilsenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Lugau, Trebsch, Pleiße, Ruchdorf, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Erscheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger
das Vierteljahr M. 1.55, durch die Post bezogen M. 1.92 frei ins Haus.

Versprecher
Nr. 11.

Inserate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen,
auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen

Nr. 10.

Geschäftsstelle:
Schulstraße Nr. 81.

Dienstag, den 14. Januar 1908.

Post- und Telegramm-Adress:
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

58. Jahrg.

Bekanntmachung,

betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, den Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstandenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstandende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Meldefcheins**.

Die Erteilung des Meldefcheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft** geführt hat.

4. Den mit Meldefchein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldefcheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

5. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

6. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmefcheins**.

7. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am **Rekruten-Einstellungstermin** (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikregiment eintreten wünschen, eingestellt werden.

8. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldefchein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

9. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht

eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldefcheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

10. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Beute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

11. Mannschaften der Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllen haben.

12. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

13. Militärvorstandenden, welche sich erst im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden (auf das Los verzichten), erwirbt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils **nicht**.

14. Für den Eintritt bei den sächsischen Eisenbahnkompagnien und der sächsischen Telegraphenkompagnie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuß. Eisenbahnregiments Nr. 2 bezw. des Königl. Preuß. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldefcheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Beute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllen haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärvorstandenden, welche sich erst im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden (auf das Los verzichten), erwirbt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils **nicht**.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Gemäß § 25 der Wehrordnung werden die in Gernsdorf sich aufhaltenden **Belehrten** und zwar:

1. die im Jahre 1888 geborenen,
2. die vor dem Jahre 1888 geborenen, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die **Militärkammrolle** in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

in hiesiger Gemeindeexpedition **persönlich** anzumelden.

Die im Jahre 1888 auswärts geborenen haben hierbei ihre **Geburtsurkunden** (für militärische Zwecke) und alle Militärvorstände gen. früherer Altersklassen ihre **Leistungsscheine** beizubringen.

Zur Anmeldung von **vorübergehend von Gernsdorf abwesenden Militärvorstandenden** sind deren **Eltern, Vormünder, Behr- oder Dienstherrschaften** verpflichtet.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Gernsdorf, den 12. Januar 1908.

Der Gemeindevorstand.
Müller.

Das Wichtigste.

*) Der Reichsbankdiskont ist auf 6 1/2 Prozent herabgesetzt worden.

Die Beendigung der Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege in Südwesafrika gibt dem Kaiser Veranlassung, in einem Erlass der selbstlosen Opferwilligkeit, mit der alle Berufsständigen Deutschlands die Mittel für die freiwillige Krankenpflege aufgebracht haben, sowie der Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege in Südwesafrika seine höchste Anerkennung zu zollen.

In Leipzig ist Sonntag früh der langjährige Vertreter der Stadt Leipzig im Reichstage, Professor Dr. Ernst Haffke, der Vorliegende des Altsächsischen Verbandes, nach kurzer Krankheit im Alter von 62 Jahren gestorben.

*) In Berlin kam es am Sonntag abermals zu Straßen Demonstrationen der Sozialdemokraten gegen das preussische Dreiklassenwahlrecht.

Im Reichstage haben 54 polnische und Zentrum Abgeordnete eine Interpellation eingebracht, in der der Reichskanzler um Auskunft ersucht wird, wie er die preussische Polenrolle mit dem Geiste der Reichsverfassung und mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang bringen wolle.

*) Der Großherzog von Oldenburg will das Protektorat über den Oldenburgischen Verband des Flottenvereins niederlegen, wenn General Reim nicht zurücktritt.

*) Zum italienisch-äbessinischen Zwischenfall meldet die „Agenzia Stefani“ die Regierungen von Deutschland, England und Frankreich hätten ihre Vertreter in Addis Abeba telegraphisch angewiesen, die Forderungen des italienischen Ministerpräsidenten beim Negus Menelik zu unterstützen.

*) In der Hauptmoschee der marokkanischen Residenzstadt Fez ist Muley Hafid unter Beteiligung einer franzosenfeindlichen Proklamation zum Sultan ausgerufen worden.

*) Bei einer Panik in einer kinematographischen Vorstellung in England wurden 16 Kinder zu Tode gedrückt.

Der Kapitän des in Rio de Janeiro liegenden Kreuzers „Bremen“ erhielt eine drohende Depesche von dem Geschwader der Vereinigten Staaten, die die Annäherung des Geschwaders an Rio de Janeiro meldet.

*) In New-York ist gestern ein dreizehnköpfiger Wolkenkratzer abgebrannt. Vier Feuerwehreinheiten wurden getötet. Der Schaden beträgt 20 Millionen Mark.

*) Näheres an anderer Stelle.

Deutscher Reichstag.

77. Sitzung vom 11. Januar.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung des Gesetzesentwurfs betr. die **Haftung des Tierhalters**.

Staatssekretär Dr. **Niederberg** begründet die Vorlage, die § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dahin ändert, daß die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Verurteilten durch ein Versehen in den Besitz gelangt ist, oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Verurteilung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Der Staatssekretär wendet sich gegen die Annahme, daß der Entwurf eine einseitige agrarische Tendenz verfolge. Er trage dem historischen Bedürfnis Rechnung und entspreche auch vollkommen dem Grundgedanken des deutschen gemeinen Rechts.

Abg. **Sagmann** (natl.) tritt sehr entschieden für die Vorlage ein, mit der ein Stück Mittelstandspolitik verfolgt werde.

Abg. Dr. **Wagner** (son.) : Der Abgeordnete Wolfenbuttel hat bei früheren Beratungen diesen Entwurf als unklar bezeichnet. Da kann ich ihm gleich mit einem kleinen Beispiel dienen. Ein Wirt, der das Vieh eines kleinen Besitzers ernährt, hat das Vieh umgekehrt in einen Stall gebracht, so daß das Vieh hin und her geht und den Stall besudelt. Das Vieh ist ein Eigentum des Wirtes, der es ernährt. Der Wirt ist also verpflichtet, die nötige Sorgfalt zu beobachten, um zu verhindern, daß das Vieh den Stall besudelt. Das ist die allgemeine Grundsatzfrage. Wenn man diese Grundsatzfrage nicht löst, dann kann man ebensogut Beispiele bringen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse umgekehrt liegen. Ich gebe auch ohne weiteres zu, daß über diese Frage selbst Herren, die sich politisch nahe stehen, verschiedene Meinungen haben können. Wenn die konervative Fraktion geschlossen für diesen Entwurf steht, so sind die Gründe dafür allgemeiner Natur. Die kulturelle Entwicklung hat es bewirkt, daß der Mensch die Tiere in großem Umfange in seinen Dienst zwingt. Die Haustiere, die zu wirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, bilden einen Bestandteil unserer wirtschaftlichen Organisation und tragen damit zur Allgemeinheit. Nichts sollte der Volkswirtschaft unmittelbar dienenden Haustiere ohne Berücksichtigung des Tierhalters Schaden an, so besteht kein Grund, ihn anders zu bestimmen, als die Regel besagt, wonach in Schadensfällen der Zufall von dem zu vertreten ist, den er trifft. Eine Anzahl Einwände gegen die Neuregelung ist bereits vom Staatssekretär hier widerlegt worden. Der Hinweis, daß sich die Tierhalter verschließen könnten, ist schon in der Begründung des Entwurfs widerlegt. Ein solcher Einwand läßt sich gegen jedes Schutzgesetz vorbringen. Erwünscht wäre die Aushebung der Unfallversicherungspflicht auf alle, die beruflich mit Tieren zu tun haben. Die meisten sind ja schon versichert; für einen Teil besteht die Versicherung aber noch nicht. Es ist durchaus unmöglich, daß eine agrarische Forderung hier vorliegt. Hat doch auch die Mehrheit der Handelskammern sich für die jetzige Fassung ausgesprochen. Von den auf Grund des bisherigen § 833 Verurteilten gebören nur 28 Prozent der Landwirtschaft an, 44 Prozent dagegen den Gewerbetreibenden und 28 Prozent den anderen Berufsständen. Unrichtig ist es auch, daß die Eigentümer von solchen Haustieren, die dem Verurteilten gehören, unter den kleineren und mittleren Leuten zu finden sind, und an den Mann mit dem Einkommen auf dem Lande und an das Hundesgeheiß. Da die jetzige Vorlage dem Ergebnis der früheren Kommissionsberatungen entspricht, halten wir jetzt eine Kommissionsberatung für überflüssig. Wir wünschen, daß die Vorlage recht bald verabschiedet werde und dem Lande zum Segen gereichen möge. (Beifall)

Abg. Dr. **Baronhorm** (Reichsb.) weist darauf hin, daß auch eine große Anzahl Handelskammern sich für die Abänderung des § 833 ausgesprochen habe. Dieser Baronhorm sei in seiner jetzigen Fassung überhaupt eine Ausnahmemaßnahme, durch deren Aufhebung kein Stein aus dem Bau des Bürgerlichen Gesetzbuchs herausgehoben werde.

Abg. **Mohlsdorf** (Son.) bekämpft die Vorlage. Die Regierung sei immer bereit, der sogenannten „Stimmung des Volkes“ Rechnung zu tragen, wenn es sich um das agrarische Volk handelt; wenn es sich aber um das bürgerliche handle, da kümmerle sie sich um die Volkstimmung nicht. Von einer Änderung des § 833 wolle das Volk nichts wissen.

Abg. **Schmidt-Barburg** (Bentz.) erklärt sich namens seiner Freunde für die Vorlage, doch werde das Zentrum für Kommissionsberatung stimmen, da eine so große Partei, wie die sozialdemokratische, nicht mit seinen Freunden der Vorlage unparteiisch gegenüber, hält aber gleichfalls eine kommissarische Vorbereitung für geboten, um verschiedene Bedenken zu beseitigen und die Vorläge des Juristentages zu prüfen.

Abg. **Wolff** (Reichsb.) erklärt sich mit der Vorlage einverstanden.

Abg. **Doss** (Reichsb.) verlangt, daß die Tierhalter gestraft werden, sich gegen die Haftpflicht zu

persichern, und wünscht, daß eventuell auch die Gefahren in diesem Bereich mit geregelt werden.

Abg. **Göbel** (Reichsb.) regt die Frage einer Haftpflicht für Schäden durch Bienen an.

Staatssekretär **Niederberg** wendet sich gegen beide Forderungen. Was die Bienen anlangt, so denke er: Lassen wir es bei der alten Rechtsauffassung.

Ein Antrag auf kommissarische Beratung wird abgelehnt. Die zweite Lesung findet also direkt im Plenum statt.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage betreffend Änderung des § 63 des **Handelsgesetzbuchs**. Danach darf der Anspruch erkrankter Handlungsgehilfen auf Weiterzahlung des Gehalts für sechs Wochen fortan nicht mehr durch vertragliche Abmachungen ausgeschlossen werden; andererseits soll ihnen fortan das, was sie gesetzlich als Krankengeld erhalten, auf das Gehalt angerechnet werden dürfen.

Staatssekretär **Niederberg** empfiehlt die Vorlage unter Hinweis auf die widersprechenden Urteile der Kaufmannsgerichte und verteidigt die Kompromissfassung, die in dem Abzug der Kranken- und Unfallrente liegt.

Abg. **Haken** (Bentz.) lehnt den Entwurf als unsozial ab, da dem Handlungsgehilfen von dem während seiner Krankheit gezahlten Gehalte das ihm gesetzlich zustehende Krankengeld abgezogen werde.

Abg. Dr. **Weber** (natl.) : Tatsache sei, daß schon bisher die meisten Arbeitgeber ihren erkrankten Handlungsgehilfen für die sechs Wochen das Gehalt fortgezahlt haben, ohne ihnen einen Abzug in Höhe des Krankengeldes zu machen. Es seien nur etwa 2 Prozent der Unternehmer, die überhaupt von ihrem Rechte, das Gehalt nicht weiter zu zahlen, Gebrauch gemacht haben. Wenn auch manche Arbeitgeber schon ohnehin genug belastet seien, so seien doch die Handlungsgehilfen vielfach erst recht nicht gut gestellt, so daß man ihnen das Krankengeld zu entziehen wirklich keinen Anlaß habe.

Abg. **Wolff** (son.) : § 63 des Handelsgesetzbuchs muß entschieden eine unannehme Fassung erhalten, und zwar zu Gunsten der Handlungsgehilfen. Mit Absatz 1, der die Weiterzahlung des Gehalts obligatorisch macht, sind wir einverstanden, aber nicht mit Absatz 2, der den Unternehmern das Recht gibt, das Krankengeld in Abzug zu bringen. Wir verhehlen uns nicht, daß es auch leistungsschwache Arbeitgeber gibt, aber wir haben bei unseren Nachforschungen uns überzeugt, daß die Zahl der Unternehmer im Handelsgewerbe, die die Lasten des § 63, wie wir ihn uns wünschen, nicht würden tragen können, doch nur relativ gering ist. Den Absatz 2 der Vorlage lehnen wir daher ab.

Hierauf erfolgt Vertagung. Nächste Sitzung Montag: Fortsetzung; vorher Verträge mit Belgien und Italien betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie; nachher Gewerbenovelle.

persichern, und wünscht, daß eventuell auch die Gefahren in diesem Bereich mit geregelt werden.

Abg. **Göbel** (Reichsb.) regt die Frage einer Haftpflicht für Schäden durch Bienen an.

Staatssekretär **Niederberg** wendet sich gegen beide Forderungen. Was die Bienen anlangt, so denke er: Lassen wir es bei der alten Rechtsauffassung.

Ein Antrag auf kommissarische Beratung wird abgelehnt. Die zweite Lesung findet also direkt im Plenum statt.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage betreffend Änderung des § 63 des **Handelsgesetzbuchs**. Danach darf der Anspruch erkrankter Handlungsgehilfen auf Weiterzahlung des Gehalts für sechs Wochen fortan nicht mehr durch vertragliche Abmachungen ausgeschlossen werden; andererseits soll ihnen fortan das, was sie gesetzlich als Krankengeld erhalten, auf das Gehalt angerechnet werden dürfen.

Staatssekretär **Niederberg** empfiehlt die Vorlage unter Hinweis auf die widersprechenden Urteile der Kaufmannsgerichte und verteidigt die Kompromissfassung, die in dem Abzug der Kranken- und Unfallrente liegt.

Abg. **Haken** (Bentz.) lehnt den Entwurf als unsozial ab, da dem Handlungsgehilfen von dem während seiner Krankheit gezahlten Gehalte das ihm gesetzlich zustehende Krankengeld abgezogen werde.

Abg. Dr. **Weber** (natl.) : Tatsache sei, daß schon bisher die meisten Arbeitgeber ihren erkrankten Handlungsgehilfen für die sechs Wochen das Gehalt fortgezahlt haben, ohne ihnen einen Abzug in Höhe des Krankengeldes zu machen. Es seien nur etwa 2 Prozent der Unternehmer, die überhaupt von ihrem Rechte, das Gehalt nicht weiter zu zahlen, Gebrauch gemacht haben. Wenn auch manche Arbeitgeber schon ohnehin genug belastet seien, so seien doch die Handlungsgehilfen vielfach erst recht nicht gut gestellt, so daß man ihnen das Krankengeld zu entziehen wirklich keinen Anlaß habe.

Abg. **Wolff** (son.) : § 63 des Handelsgesetzbuchs muß entschieden eine unannehme Fassung erhalten, und zwar zu Gunsten der Handlungsgehilfen. Mit Absatz 1, der die Weiterzahlung des Gehalts obligatorisch macht, sind wir einverstanden, aber nicht mit Absatz 2, der den Unternehmern das Recht gibt, das Krankengeld in Abzug zu bringen. Wir verhehlen uns nicht, daß es auch leistungsschwache Arbeitgeber gibt, aber wir haben bei unseren Nachforschungen uns überzeugt, daß die Zahl der Unternehmer im Handelsgewerbe, die die Lasten des § 63, wie wir ihn uns wünschen, nicht würden tragen können, doch nur relativ gering ist. Den Absatz 2 der Vorlage lehnen wir daher ab.

Hierauf erfolgt Vertagung. Nächste Sitzung Montag: Fortsetzung; vorher Verträge mit Belgien und Italien betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie; nachher Gewerbenovelle.

Der „rote Sonntag“ in Preußen.

In Berlin kam es am gestrigen Sonntag, anlässlich der von der sozialdemokratischen Partei in Szene gesetzten Wahlrechtsdemonstration